

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 20/10 B

L 4 KR 85/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 KR 234/02 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke , den Richter Dr. Bernsdorff und die Richterin Hüttmann-Stoll beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger als Rentner Pflichtmitglied der beklagten Krankenkasse geworden ist.
- 2 Die beklagte Krankenkasse stellte fest, dass auch bei Berücksichtigung aller Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung die für eine Pflichtversicherung als Rentner erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt und der Kläger deshalb nicht pflichtversichert sei. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 3.3.2010.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Auf Fehler bei der Beweismwürdigung gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Beschwerde nicht gestützt werden und auf die Verletzung des § 103 SGG nur, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Der Kläger beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Literatur nicht ohne Weiteres zu be-



antworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, "dass geklärt werden muss, warum trotz einer vorliegenden Mitgliedsbescheinigung das Berufungsgericht den Inhalt dieser Mitgliedsbescheinigung, ohne nachvollziehbare Begründung nicht als ausreichend angesehen hat". Zur Begründung führt er weiter aus, die grundsätzliche Bedeutung sei darin zu sehen, dass, obwohl er eine Bescheinigung vom 30.10.2002 der Krankenkasse überreicht habe, wonach er vom 31.10.1971 bis 31.12.1984 freiwilliges Mitglied gewesen sei, das Gericht diese Bescheinigung nicht als ausreichenden Nachweis einer Mitgliedschaft angesehen habe. Damit stellt der Kläger keine Rechtsfrage, sondern lediglich eine Frage zur Beweiswürdigung und zur Anwendung des Rechts im konkreten Einzelfall und behauptet die inhaltliche Unrichtigkeit der Berufsentscheidung, deren Behauptung nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 8 Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zu einer Zulassung der Revision führen könnten, sind ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Soweit der Kläger eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG und damit eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügen will, kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf ein Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, nicht gestützt werden.
- 9 Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG durch das LSG zeigt der Kläger ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise auf. Für eine solche Bezeichnung ist erforderlich, dass die Beschwerdebegründung einen vom Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren förmlichen Beweis Antrag benennt, dem das LSG nicht gefolgt ist. Bloße Beweis Anregungen genügen nicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Weiter muss dargelegt werden, dass ein Beweis Antrag bis zur maßgeblichen letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten wurde. Es ist anzunehmen, dass ein Beweis Antrag nicht weiter verfolgt wird, wenn bei einem rechtskundig vertretenen Beteiligten in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sach Antrag gestellt und der Beweis Antrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger rügt lediglich, dass das LSG die Anregung der Beklagtenseite gemäß einem Schriftsatz vom 24.9.2007, die Krankenkasse zur Ausstellung der bestätigenden Bescheinigung zu befragen, nicht aufgegriffen hat bzw dieser nicht nachgegangen ist und er sich mit Schreiben vom 12.11.2007 der Anregung der Beklagtenseite angeschlossen und ausgeführt habe, dass eine derartige Befragung erforderlich sei und erfolgen müsse, so dass diese Anregung als Beweis Antrag angesehen werden dürfte. Es sei zwar kein förmlicher Beweis Antrag gestellt worden, jedoch ein Antrag auf Befragung, der vom LSG als Beweis Antrag hätte ausgelegt werden müssen. Damit wird kein Verfahrensfehler im erforderlichen Umfang aufgezeigt. Es kann dahinstehen, ob ein Beweis Antrag hinreichend bezeichnet



wird, denn jedenfalls wird nicht dargelegt, dass noch in der mündlichen Verhandlung der im Verfahren vor dem LSG anwaltlich vertretene Kläger einen solchen Beweisantrag aufrechterhalten hat.

- 10 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG hätte zumindest anfragen müssen, ob ein förmlicher Beweisantrag gestellt werde, wird hiermit ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Die Tatsachengerichte sind nicht verpflichtet, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuwirken. Ist kein Beweisantrag iS der ZPO gestellt worden, so kann eine Zulassung der Revision nicht auf dem Umweg über die Rüge erreicht werden, es hätte auf die Stellung eines ordnungsgemäßen Beweisantrags hingewiesen werden müssen, da andernfalls die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 103 SGG umgangen würden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

